

An alle Priester, Diakone, Gemeindeferent/inn/en,
Pastoralen Mitarbeiter/innen und alle Verantwortlichen
der Kirchengemeinden im Bistum Erfurt

GENERALVIKAR

Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt
www.bistum-erfurt.de

Tel 0361 6572-131
Fax 0361 6572-444

generalvikar@bistum-erfurt.de

Datum: 24.03.2021

Zeichen (bitte stets angeben):
GV 02-2212 36279 bc-hs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Verbindliche Festlegungen für katholische Gottesdienste in der Heiligen Woche und Ostern

Hiermit werden für das Bistum Erfurt folgende Regelungen bezüglich der Feier von katholischen Gottesdiensten an den Kar- und Ostertagen erlassen.

Wir nehmen die Sorgen der politisch Verantwortlichen auf und verweisen gleichzeitig auf den Seelsorgeauftrag der Kirchen besonders für Menschen in bedrängten Situationen. Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass die Infektionsschutzkonzepte für Gottesdienste wirksam sind. An dieser Stelle ein Dank an alle Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, die diese Konzepte umgesetzt haben und so Gottesdienstfeiern mit Gemeindebeteiligung ermöglicht haben.

Grundsätzlich halten wir daran fest, dass im Bistum Erfurt auch zu den Kar- und Ostertagen öffentliche Gottesdienste mit Gemeindebeteiligung gefeiert werden. Dabei sollen die Menschen in Eigenverantwortung gut abwägen, ob sie sich für den Besuch von Gottesdiensten anmelden. Wir empfehlen, dass darüber hinaus auch Möglichkeiten geprüft werden, die Kar- und Ostertage auf andere Weise würdig geistlich zu begehen oder digitale Gottesdienstangebote wahrzunehmen.

Mit Bezug auf die uns momentan vorliegenden Informationen und staatlichen Beschlüsse wird für katholische Gottesdienste an den Kar- und Ostertagen 2021 im Bistum Erfurt Folgendes verbindlich festgelegt:

1. Das momentan anzuwendende Dauerinfektionsschutzkonzept (vom 26.01.2021) für Gottesdiensträume gilt weiterhin unverändert.
2. Pfarrer, Kooperatoren und Kapläne feiern die Liturgien der Heiligen Woche unter Beteiligung von Gläubigen. Dabei ist die Umsetzung des geltenden Dauerinfektionsschutzkonzeptes zwingend erforderlich.
Besonders wird in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen: Die Höchstzahl der Menschen, die an Gottesdiensten teilnehmen, richtet sich nach den Vorschriften im Dauerinfektionsschutzkonzept. Besonders zu beachten sind hier die Punkte 2.1 e) und f), die mit Bezug auf die örtlichen 7-Tages-Inzidenzwerte die zusätzlichen Höchstzahlen begrenzen (Inzidenz über 200: maximal 25 Personen, Inzidenz über 300: maximal 10 Personen).
3. Weitere Gottesdienste, denen andere Priester (z.B. Pensionäre), Diakone oder Diakonatshelfer vorstehen, sind möglich.

4. Die liturgischen Vorgaben für die Gottesdienste in der Heilige Woche sind einzuhalten.
5. Gottesdienste unter freiem Himmel sind bei den Gesundheitsämtern des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt anzumelden. Dabei ist ein eigenes Infektionsschutzkonzept mit einzureichen.
6. Alle hier getroffenen Festlegungen stehen unter dem Vorbehalt, dass gesetzliche Regelungen oder örtliche Behörden nicht etwas davon Abweichendes anordnen. Solche Vorgaben sind zu beachten, auch wenn sie sehr kurzfristig verfügt werden.

Im Fall der Verfügung von Ausgangsbeschränkungen rechnen wir damit, dass analog der Regelungen zu Weihnachten 2020 der Besuch von Kirchen davon ausgenommen ist. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, sind die Gottesdienste zeitlich so zu legen, dass die festgelegten Ausgangsbeschränkungen eingehalten werden können.

Erfurt, den 24.03.2021

gez. Domkapitular Raimund Beck
Generalvikar